# Reglement für die Prüfung der Gemeinds- und Genossenschafts-Oberförster

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **16 (1865)**

Heft 5

PDF erstellt am: **01.06.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Grundlage des Berichtes der Prüfungskommission, ob dieselbe wieder in allen Fächern gemacht werden müsse, oder in welchen sie erlassen werden könne. Fällt ein Examinand zum dritten Mal durch, so wird er zum Examen nicht mehr zugelassen.

§ 14. Durch dieses Reglement, das sofort in Kraft tritt, wird das Reglement über das den Aspiranten auf zürcherische Staatsforststellen abzunehmende Examen vom 16. Wintermonat 1839 aufgehoben.

Zürich, den 28. März 1865.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
J. Boßhardt.

---

## Reglement
### für die Prüfung der Gemeinds- und Genossenschafts-Oberförster.

§ 1. Die Anmeldung zur Prüfung für die Stelle eines Gemeinds- oder Genossenschafts-Oberförsters muß beim Oberforstamte schriftlich gemacht werden. Dabei hat sich der Kandidat mit Zeugnissen darüber auszuweisen, daß er:

a. mit gutem Erfolg eine Sekundarschule oder eine andere ähnliche Lehranstalt während drei Jahren besucht habe;
b. bei einem Forstverwaltungsbeamten mindestens zwei Jahre in der Lehre gewesen sei, oder ein Jahr an einer Forstschule und ein Jahr bei einem Forstverwaltungsbeamten zugebracht habe.

Diese Zeugnisse können auch durch einen Ausweis über eine mehrjährige, erfolgreiche, selbstständige forstliche Thätigkeit ersetzt werden.

§ 2. Die Prüfung wird durch den Oberforstmeister und einen von ihm zuzuziehenden Kreisforstmeister vorgenommen.

§ 3. Die Prüfung besteht:

a. In der schriftlichen Lösung von drei Aufgaben aus dem Waldbau, dem Forstschutz und der Forstbenutzung.
b. In einem mündlichen Examen über folgende Gegenstände:
   1. Vermessung und Berechnung von Flächen und Körpern;
   2. die wichtigsten Holzarten und Unkräuter und ihre beachtenswerthesten Eigenschaften;
   3. der Einfluß des Bodens, der Lage und des Klimas auf die Bewirthschaftung der Wälder;

4. die Anlage und Pflege der Pflanzschulen, die Saaten und Pflanzungen, die Schlagstellung, Säuberung und Durchforstung, den Schutz der Wälder gegen Menschen, Thiere und Naturereignisse, die Fällung, Zurichtung und den Transport des Holzes und die Gewinnung der wichtigeren Nebennutzungsgegenstände;
5. Messung, Berechnung und Schätzung liegender und stehender Bäume.

c. In der Ausführung der wichtigeren wirthschaftlichen Arbeiten im Wald in Gegenwart der Examinatoren.

§ 4. Den früher selbstständig thätigen Examinanden kann die mündliche Prüfung erlassen werden.

§ 5. Gestützt auf das Gesammtergebniß der Prüfung stellen die Examinatoren bei der Direktion des Innern einen Antrag auf Abnahme oder Nichtabnahme des Examens. Die letztere faßt einen endgültigen Entscheid hierüber und theilt denselben dem Examinanden schriftlich mit.

§ 6. Das Ergebniß der Prüfung aller befähigt erklärten Aspiranten wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 7. Genügte das Examen nicht, so kann es zum zweiten Mal gemacht werden. In diesem Falle entscheidet das Oberforstamt, wenn und in welchen Fächern die zweite Prüfung zu machen sei. Eine dritte Prüfung ist nicht zulässig.

Zürich, den 25. März 1865.

Die Direktion des Innern: Huber.

---

Die XXV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe findet vom 25. Juni bis 1. Juli 1865 in Dresden statt.

Das Aufnahme- und Geschäftsbureau befindet sich im königlichen Orangeriehause an der Ostra-Allee. Der Beitrag der Theilnehmer an die gemeinschaftlichen Kosten beträgt 4 Thaler.

Die vorläufig festgestellte Zeiteintheilung ist folgende:

Sonntag den 25. Juni: Gesellige Zusammenkunft zu gegenseitiger Bewillkommung.

Montag den 26. Juni: Erste Plenarversammlung von 9—12 Uhr. Bildung der Sektionen und Beginn der Verhandlungen in derselben.

Dienstag den 27. Juni: Landwirthschaftliche Exkursionen nach verschiedenen Gegenden.

Mittwoch den 28. Juni: Sektionssitzungen bis 11 Uhr. Zweite Plenarversammlung 11—2 Uhr.

Donnerstag den 29. Juni: Forst- und landwirthschaftliche Exkursionen.
Freitag den 30. Juni: Sektionssitzungen bis 11 Uhr. Dritte Plenarversammlung 11—2 Uhr.
Sonnabend den 1. Juli: Sektionssitzungen bis 11 Uhr. Vierte Plenarversammlung 11—2 Uhr. Schluß.

Mit der Versammlung ist vom 26. Juni an eine Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen, Geräthe und Produkte und vom 29. an eine Viehausstellung verbunden.

---

Am 17. Juni **1866** feiert die Forst- und landwirthschaftliche Akademie zu Tharand das Fest ihres 50jährigen Bestandes, worauf die Schüler dieser Anstalt aufmerksam gemacht werden.

---

## Personalnachrichten.

Kanton Aargau. Zum Forstverwalter der Gemeinde Zofingen wurde vom dortigen Gemeindrath Herr Ulrich Hanslin von Dießenhofen, bisher Kreisförster zu Rheinfelden, gewählt.

Der Gemeindrath Rheinfelden wählte zum Forstverwalter dieser Gemeinde: Herrn Friedrich Hochfärber, bisherigen königl. baierischen quieszirten Forstmeister in Starnberg.

Zum Kreisförster des ersten Forstkreises, Rheinfelden, wurde vom Regierungsrathe Herr Rudolf Häusler von Lenzburg, bisher Adjunkt der aargauischen Waldbauschule ernannt.

An die durch Beschluß des Kantonsrathes neu geschaffene Stelle eines Adjunkten des Oberforstamtes wurde vom Regierungsrathe Herr Emil Dößekel von Seon gewählt.

Zum Adjunkten an der aargauischen Waldbauschule ernannte der Regierungsrath den Herrn Albert Frey von Baden.

---

Bei J. J. Sonderegger in St. Gallen ist neu erschienen und dort, wie in allen Buchhandlungen zu beziehen:

Anleitung zur Anlage, Pflege und Benützung der Laub- und Nadelholz-Saatbeete nach den neuern wohlfeileren Kulturmethoden, bearbeitet zunächst für die Förster und Bannwarte des Kantons St. Gallen durch J. Keel, Kantonsforstinspektor. 8. 30 Seiten mit 4 Seiten lithogr. Zeichnungen. In Carton geb. Preis: 75 Cts.

☞ Die beste Empfehlung für dieses Büchlein mag wohl die sein, daß die Kantonsregierungen von St. Gallen, Wallis und Appenzell A. Rh. dasselbe bereits in großer Anzahl ankauften und unter ihr Forstpersonal austheilen ließen.

---

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp.